

Sie haben eine Rechnungskürzung durch Ihre PKV erhalten?

Es kommt immer mal wieder vor, dass private Krankenversicherungen Ihre Heilmittelrechnungen kürzen und sich auf überhöhte, ortsübliche Preise berufen. Die Privatkassen fordern in diversen Schreiben auf, dass Sie als Privatpatient erneut in Verhandlung mit uns als Heilmittelerbringer treten sollen, um die Preise nachzuverhandeln. Manchmal werden Sie sogar aufgefordert, einen billigeren Physiotherapeuten zu suchen.

Diese Kürzungen und Aufforderungen erfolgen in den meisten Fällen zu Unrecht. Dies wurde bereits durch diverse Gerichtsurteile bestätigt.

Wir haben für Sie Informationen zusammengestellt, die für Ihre Kostenerstattung relevant sind.

Honorarvereinbarung

Das Wichtigste vorweg. Bitte reichen Sie in jedem Fall unsere, von Ihnen unterzeichnete Honorarvereinbarung mit der Heilmittelrechnung bei Ihrer PKV ein. Allein dieses Vorgehen verhindert in den allermeisten Fällen, dass Ihre Rechnung wegen angeblich zu hohen, ortsüblichen Preisen gekürzt wird.

Sie können die Honorarvereinbarung auch nachreichen, falls bereits eine Kürzung erfolgt sein sollte.

Verschiedene Versicherungstarife bringen unterschiedliche Leistungen

Bitte prüfen Sie in Ihren Versicherungsbedingungen, welchen Prozentsatz bzw. bis zu welcher Maximalsumme Ihre PKV die Kosten für Heil- und Hilfsmittel übernimmt. Sollte der Erstattungssatz bei 100% liegen und ist kein Maximalbetrag bzw. kein Selbstbehalt vereinbart, so muss Ihre PKV Ihre Rechnung in kompletter Höhe übernehmen.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen günstigen Basistarif gewählt haben. Diese Tarife sehen oft Beschränkungen vor, welche den Versicherungstarif günstiger gestalten.

Beihilfefähige Höchstsätze

Laut Gerichtsurteil vom Landgericht Köln vom 14.10.2009 (AZ: 23 O 424/08) darf eine PKV die Honorarrechnung nicht auf die beihilfefähigen Höchstsätze kürzen, da diese Sätze keinen Anhaltspunkt für die übliche Vergütung physiotherapeutischer Behandlungen darstellen.

„Offizielle“ Preislisten

Für Heilmittel, darunter fallen auch physiotherapeutische Behandlungen, gibt es KEINE amtliche Gebührenordnung, wie für ärztliche Leistungen. Die PKV kommuniziert dies oft gegenteilig, indem sie eine eigene „offizielle“ Liste entwickelt. Physiotherapeuten können prinzipiell die Preise für Ihre Leistungen selbst festlegen. Der Behandlungspreis wird durch unsere Honorarvereinbarung, die Sie vor der ersten Behandlung erhalten, transparent gemacht.

Medizinisch notwendige Leistungen

Die bestehende Rechtslage sagt eindeutig aus, dass medizinisch notwendige Leistungen (dies ist eine rein medizinische Entscheidung durch Ihren Arzt) voll erstattet werden müssen. Der BGH hat ausdrücklich festgestellt, dass hier keine Kostenreduzierungen möglich sind (IV ZR 278/03), vor allem dann, wenn eine Honorarvereinbarung vorliegt.

Wie berechnen wir unsere Privatpreise?

Unsere Preise werden mit dem Faktor 2,0 für aktive Leistungen (bei dem ein Physiotherapeut anwesend ist) und mit dem Faktor 1,8 für passive Leistungen aus der aktuellen Preisliste der gesetzlichen Krankenkassen berechnet.

Im Gegenzug erhalten Sie von uns eine individuelle Untersuchung von qualifizierten Physiotherapeuten, welche diverse Fortbildungen vorweisen können. Zudem liegen unsere Behandlungszeiten in den meisten Fällen über denen der gesetzlich versicherten Patienten.

Wir scheuen keinen Preisvergleich, jedoch sollten Sie richtig vergleichen!

- ✓ Sie erhalten vor Ihrer ersten Behandlung eine transparente Honorarvereinbarung, die Sie unbedingt Ihrer Krankenversicherung mit der Rechnung einreichen sollten
- ✓ Behandlung durch kompetente Physiotherapeuten, die sich regelmäßig fortbilden
- ✓ Keine Therapeutenwechsel innerhalb einer Behandlungsserie.
Falls ein Therapeut erkrankt, werden Sie gefragt, ob ein anderer Therapeut die Therapie übernehmen darf. Sie entscheiden, ob Sie warten oder einen Therapeutenwechsel akzeptieren
- ✓ Genaue Befunderhebung / Funktionsuntersuchung mit schriftlicher Dokumentation vor und während einer Behandlungsserie
- ✓ Termintreue. Sie werden pünktlich zum Termin aufgerufen und sind auch pünktlich fertig, so dass Sie private oder berufliche Anschlusstermine optimal planen können
- ✓ Verlängerte Therapiezeiten im physiotherapeutischem Bereich, im Vergleich zu den Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen.

Vergleichen Sie, was Sie von unseren Mitbewerbern erwarten dürfen!

Was tun, wenn Ihre PKV die Kosten nicht komplett übernimmt?

Treten Sie mit Ihrem Sachbearbeiter/-in in Kontakt und sprechen Sie die Punkte an.

In nahezu allen Fällen werden Sie die komplette Kostenerstattung erhalten, wenn Sie Ihre Honorarvereinbarung gemeinsam mit der Heilmittelrechnung eingereicht haben.

Weiter können Sie sich auf entsprechende Gerichtsurteile beziehen. Diese finden Sie untenstehend.

<https://www.privatpreise.de/patienten/versicherung-zahlt-nicht/quellen-urteile/>

Weiterführende Informationen

<https://www.privatpreise.de/patienten/qualitaet-durch-privatpreise/qualitaet-in-der-therapie/>

<https://www.privatpreise.de/patienten/qualitaet-durch-privatpreise/tipps/>

<https://www.privatpreise.de/patienten/qualitaet-durch-privatpreise/ueber-privatpreise/>